

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Beschlussdrucksache
Nr.: 03/2024

b

Vorlage für die Verbandsversammlung am: 27.03.2024

Die nachstehend näher bezeichnete Angelegenheit ist der Regionalversammlung vorzulegen.

Salzwedel, den 27.03.2024



Vorsitzender

Gegenstand der Vorlage:

Festlegung der Vorranggebiete Wind für die Neuaufstellung des REP Altmark

Gesetzliche Grundlage:

ROG vom 22.12.2008 in der derzeit gültigen Fassung,

LEntwG vom 23.04.2015 in der derzeit gültigen Fassung,

Verordnung über den LEP 2010 LSA vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S. 160)

Beschlussvorschlag:

Die Regionalversammlung beschließt:

Die Flächen, die sich im Rahmen der Abwägung der Suchräume untereinander (unter TOP 8 der 94. Sitzung der Regionalversammlung) am 27.03.2024 durchgesetzt haben, werden zusammen mit den gesicherten und um technische Infrastruktur bereinigten Bestandsflächen als Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie in den 1. Entwurf zum REP Altmark aufgenommen.

Die festgelegten Vorranggebiete werden entsprechend der beschlossenen Abstandskriterien angeglichen und wenn möglich, zur Normenklarheit an die Topografie 1:100.000 angepasst.

Die Flächen des zentralen Prüfbereichs gemäß § 45 b Anlage 1 BNatSchG, welche an die Vorranggebiete anschließen, werden als Vorbehaltsgebiete zur Nutzung der Windenergie ausgewiesen.

Abweichender Beschluss:

Die Abwägung der Suchräume für die Nutzung der Windenergie unter Berücksichtigung des Mindestabstandes von 5 km untereinander bzw. die Festlegung der Vorranggebiete als Grundlage für die Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark werden zurückgestellt.

Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark wird beauftragt, das gesamtäumliche Konzept zur Ausweisung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie zu überarbeiten. Dabei soll in stärkerem Maße die räumliche Verknüpfung von Energieerzeugung und Energieverbrauch bzw. die räumliche Zuordnung der Vorranggebiete zu landes- und regional

bedeutsamen Industrie- und Gewerbeflächen geprüft werden, um die Ansiedlung von Unternehmen und energiebezogenen Projekten durch die Bereitstellung von regenerativer Energie in hinreichender Menge zu unterstützen. Darüber hinaus sollen auch Energieprojekte im Zusammenhang mit kommunalen Industrie- und Gewerbeflächen Berücksichtigung finden.

Abstimmungsergebnis Regionalversammlung

anwesende Mitglieder der Regionalversammlung: 21

einstimmig	Stimmenmehrheit	JA	NEIN	ENTH	angenommen	<input checked="" type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>
		21	0	0		

Salzwedel, den 27.03.2024


Schriftführer


Vorsitzender

Begründung:

Ausgehend vom 5.000 m Puffer um Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie werden die Suchräume entsprechend der auf der 93. Regionalversammlung am 29.11.2023 beschlossenen Methodik untereinander abgewogen.

Bei den festgelegten Bestandsgebieten werden Flächen, die durch techn. Infrastruktur getrennt sind, analog den Festlegungen zu den Suchräumen zusammengefasst.

Entsprechend der Rechtsauslegung, der für die landesplanerische Stellungnahme (umfasst auch die festgelegten Ziele der Regionalplanung) zuständigen Behörde, gibt es bei den festgelegten Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie einen Interpretationsraum hinsichtlich der Zuordnung von Windenergieanlagen zu einem Gebiet. Zur Einschränkung des Ermessens sollen die festgelegten Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie, da wo es möglich ist, an die vorhandene Topografie angepasst werden.

Die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete für Windenergie wurden unter Punkt 3 der Beschlussdrucksache 18/2023 festgelegt.